



Angaben in Rechnungen

1. Rechnungen mit einem Wert von mehr als 250,00 Euro brutto

Eine Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten, ansonsten kann die in den Rechnungen Ihrer Lieferanten ausgewiesene Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt erstattet werden:

- Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Handelt es sich bei der Leistung um eine innergemeinschaftliche Lieferung, so sind in der Rechnung zwingend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers und des leistenden Unternehmers anzugeben.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Eine Rechnungsnummer.
- Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistung.
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder der Dienstleistung (Angabe des Kalendermonats ist ausreichend).
- Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
- Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenen Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- In den Fällen, in denen Leistungen an einem Grundstück erbracht werden und der Leistungsempfänger eine Privatperson ist, einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.
- Führt der Unternehmer eine Leistung aus, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach §13b UStG schuldet, so hat der leistende Unternehmer auf die Steuerschuldnerschaft hinzuweisen (zwingender Hinweis: "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers").
- Vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungsempfänger über die bezogene Leistung abrechnet, liegt eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne vor. Wird im Gutschriftverfahren abgerechnet, muss die Rechnung zwingend die Angabe "Gutschrift" enthalten. (Kaufmännische Gutschriften, sogenannte Storno- oder Korrekturbelege, sollen zukünftig nicht mehr als "Gutschrift", sondern als zum Beispiel "Korrekturbeleg" oder "Rechnungskorrektur" gekennzeichnet werden.)

2. Rechnungen mit einem Wert von bis zu 250,00 Euro brutto

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250,00 Euro brutto nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.
- Das Ausstellungsdatum.
- Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.
- Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.